

Rechtssache C-15/89

Deltakabel BV gegen Staatssecretaris van Financiën

(Vorabentscheidungsersuchen
des Hoge Raad der Nederlanden)

„Ansammlung von Kapital — Gesellschaftsteuer —
Verzicht auf eine Kontokorrentforderung“

| | |
|---|-----|
| Sitzungsbericht | 242 |
| Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 13. November 1990 | 247 |
| Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. Februar 1991 | 250 |

Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Verzicht einer Muttergesellschaft auf eine Forderung gegen ihre Tochtergesellschaft — Unterwerfung unter die Gesellschaftsteuer — Zulässigkeit
(Richtlinie 69/335 des Rates, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b)*

Gleicht eine Muttergesellschaft Passivposten einer Tochtergesellschaft durch vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Forderung gegen diese Tochtergesellschaft aus, so läßt Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 69/335 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital die Erhebung von Gesellschaftsteuer zu.

Ein derartiger Verzicht durch die Übernahme aller Verluste der Tochtergesellschaft oder eines Teils davon stellt nämlich eine Leistung dar, durch die das Gesellschaftsvermögen erhöht wird und die geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsanteile zu erhöhen, indem sie zur Verstärkung des Wirtschaftspotentials der Gesellschaft beiträgt.